

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

D. Frank



Remigius-Krankenhaus-Opladen

Klinik für Orthopädie & Unfallchirurgie

51379 Leverkusen

www.remigius.de

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Allgemeines
- Vertragsvoraussetzungen
- Persönliche Leistungserbringung
- OP – Bericht
- Liquidationsziffern
- Bundesärztekammer
- Gerichtsentscheidungen
- Versicherungen
- Rechtliche Möglichkeiten

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Allgemeines:**
- Grundlage für die Liquidation ist die GOÄ
- Pauschalierte Rechnungen nicht möglich
- Persönliche / höchstpersönliche Leistungserbringung
- Leistungen durch den Vertreter nur bei unbeabsichtigter Abwesenheit oder Individualvereinbarung

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Vertragsvoraussetzungen:**
- Wahlleistungsvereinbarung rechtzeitig
- Aufklärung über Kosten der Privatbehandlung geregelt im Urteil des (BGH III ZR 37/03)
 - Charakterisierung Wahlärztl. Leistungen
 - Erläuterung Preisermittlung
 - Einsicht in GOÄ gewähren
 - auf finanzielle Mehrbelastung hinweisen
 - auf Wahlleistungskette hinweisen
- Kostenvoranschlag nicht mehr erforderlich !!
- Stellvertreter OP: Individualvereinbarung
- Honorarvereinbarung – sehr enge formaljuristische Vorschriften

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Persönliche Leistungserbringung**
- § 4 (2) Der Arzt kann Gebühren nur für selbständig erbrachte ärztliche Leistungen oder Leistungen, die unter seiner Aufsicht nach fachlichen Weisung erbracht wurden, berechnen.
- Der Name des ärztlichen Vertreters ist im Wahlarztvertrag zu benennen, er muss Arzt desselben Fachgebietes sein.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Zielleistungsprinzip**
- Neu gefasst GOÄ 1.1.1996
- § 4 (2a) Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die Leistung eine Gebühr berechnet.
- Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Zielleistungsprinzip**
- Unterschiedliche Auffassungen über:
 - Zielleistung
 - Leistungsziel

 - Hauptleistung
 - Nebenleistung

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Zielleistungsprinzip**

- Hauptleistung:
sind selbständige Leistungen mit eigener Indikationsstellung
- selbständige Nebenleistungen:
in der GOÄ aufgelistete Leistungen, die zusätzlich anfallen
- unselbständige Nebenleistungen:
in der GOÄ gelistete Leistungen, aber nicht abrechenbar,
z.B. 2583 - Neurolyse
- flankierende Leistungen:
fakultative oder regelmäßig neben einer anderen Leistung
- Eröffnungsleistung:
ohne Hauptleistung nicht denkbar
- Komplexleistungen:
Arthroskopie, 2189, ff.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Zielleistungsprinzip**
- Sind neue Methoden alten Op Ziffern zuzuordnen ?
- Wie kann der medizinische Fortschritt in der GOÄ Niederschlag finden ?
- Entsprechen die derzeitigen Leistungslegenden den Ziffern und dem operativen Vorgehen ?

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Zielleistungsprinzip**
- Urteil (Schilddrüsenurteil) des BGH (III ZR 344/03) bestätigt die Ansicht der Leistungserbringer zum Zielleistungsprinzip
- Neue Operationsmethoden sind nicht eine „besondere Ausführung“ einer bisherigen Methode.
- § 4 (2a) Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die Leistung eine Gebühr berechnet.
- Die Einführung des Zielleistungsprinzips hätte eine Aktualisierung des Leistungskataloges erfordert (BGH).

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Zielleistungsprinzip**
- Eine eigene Indikation ist Voraussetzung für die Berechnung zusätzlicher Leistungen.
- Die zusätzliche Leistung darf nicht in der Legende der „Hauptleistung“ enthalten sein.
- Die Eigenständigkeit der Leistung muss im OP Bericht erkennbar sein.
- In der Dokumentation im Aufnahmebefund, Ambulanzkarte, Krankenblatt sollte diese Leistung nachvollziehbar sein (z.B. Funktionsmaße, Kapselschwellung, etc.) .

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Hallux valgus OP - GOÄ 2297**
- Operation des Hallux valgus mit Gelenkkopfresektion und anschließender Gelenkplastik und / oder Mittelfußosteotomie einschließlich der Leistungen nach den Nummern 2295(Exostosenabtragung) und 2296 (Exostosenabtragung einschl. Sehnenverpflanzung)
- Chevron, Scarf, McBride, Kramer, etc. ?????

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **OP – Bericht**
- Grundlage für die Liquidation
- Grundlage für den Umfang der anzusetzenden Ziffern
- Grundlage für den Schwierigkeitsgrad der OP
- Grundlage für die Anerkennung der Liquidation durch den Kostenträger
- Was hier nicht aufgeführt ist, kann nicht liquidiert werden!

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **OP – Bericht**
- *Diagnose:*
- Ausgedehnte Vorfußdeformität mit Subluxation des MTP Gelenkes, relativer Subluxation der Sesambeine, umformenden Neubildungen des Gelenkflächen, Verkürzung der lateralen Kapsel-Band-Apparates, Luxation der M. abduktor Sehne, chronische Bursitis, Pseudoexostose, Synovialitis, Funktionsdefizit, Hallux interphalangeus, etc.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **OP – Bericht**
- *Therapie:*
- Revision des ersten Strahls mit Bursektomie, Lösungen der verkürzten Strukturen des lateralen Kapsel-Band-Apparates, Rezentrierung des subluxierten Sesambeinkomplexes, Transposition der luxierten M. abduktorsehne, ausgedehnte Synovektomie, Präparat zur Histologie, Entfernung der Exostose und der knöchernen, funktionsbeeinträchtigenden Randleisten, Korrektur der Achsabweichung im MTP I Gelenk durch

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **OP – Bericht**
- *Zusammenfassung:*
- Schwieriger, über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehender Eingriff, wegen ausgedehnter Vernarbungen und Verwachsungen ... dadurch erhöhter operativer und zeitlicher Aufwand.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Liquidation
- Diagnose und Therapie in die Liquidation einfügen
- Op-Bericht mitschicken
- Versicherungen können die durchgeführte Therapie nicht erkennen!

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Ziffern zu OP-Techniken des ersten Strahls
- BÄK GOÄ Kommissionssitzung vom 21.2.2002
- DAF: H. Küster, D. Frank

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Ziffern zu OP-Techniken des ersten Strahls

- BÄK GOÄ Kommissionssitzung vom 21.2.2002

veröffentlicht DÄB 8. November 2002

- Hallux valgus Chirurgie

	Ziffer	Punkte
– Weichteilbalancing einschl. Exostosenabtragung hiermit sind alle Weichteileingriffe abgegolten	2135	1.400
– Osteotomien einschl. Osteosynthese neben 2135 abrechenbar	2260	<u>1.850</u>
		3.250
– Es kann neben 2135 und 2260 eine Bursektomie (2405) oder Synovektomie (2110) abgerechnet werden.		

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Ziffern zu OP-Techniken des ersten Strahls

- Verhältnismäßigkeit beachten

- Hallux valgus Chirurgie

- z.B.: Chevron

Ziffer	Punkte
2135	1.400
2260	<u>1.850</u>
	3.250

- Hüft TEP

2151	3.700
------	-------

- Knie TEP

2153	3.700
------	-------

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

Verhältnismäßigkeit der Liquidationen:

- Hüft TEP Wechsel mit 10 Tage stationärem Aufenthalt (Hauptabteilung)
 - ärztliches Honorar ca. €2.600,--
- Vorfußkorrektur einseitig, Strahlen 1 –4 mit 2 Tage stationärem Aufenthalt (Belegklinik)
 - ärztliches Honorar : €5.150,--

Was ist zu bewerten?

Risiko, Streßfaktor, zeitlicher und operativer Aufwand

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Liquidation:**
- Eng an die Empfehlungen der LÄK's, BÄK halten
- Steigerung der Einzelleistungen:
 - Hauptleistung bis max. 3,5
 - Nebenleistungen bis max. 2,3
- Eröffnungsleistung ist mit der Hauptleistung vergütet

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Liquidation:**
- **Empfehlung:**
 - Maximalen Steigerungsfaktor variabel nutzen
 - Nebenleistungen auf 2,3 fach begrenzen
 - in seltenen Fällen Nebenleistungen bei besonderer Begründung und nachvollziehbarer Dokumentation höher wählen.
 - nicht alle möglichen Ziffern immer ansetzen.
 - Empfehlungen des VLO berücksichtigen, Kassenspezifisch !

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Versicherungen**

- Ziel: Liquidationssumme möglichst gering zu halten
- Weg: „Zielleistungsprinzip“
- Methode: Infragestellung der erbrachten Leistung
Ablehnung der Entscheidung der BÄK
Honorar – Gutachter (Dr. L.aus D.)
vom PKV Verband verfasste
Kommentare
Wahlleistungsvereinbarung anzweifeln

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Gerichtsentscheidung zum Zielleistungsprinzip**
- LG Koblenz 12 S 357/00 verkündet am 20. Juni 2000
- Zielleistungsprinzip bestätigt ????
- Mängel des Urteils:
 - Kommentar Uleer, Miebach, Patt als Entscheidungsgrundlage ?
 - mangelhafte Dokumentation des Operateurs
 - fragwürdige Ansätze von Ziffern
(2090 für Wundspülung, 2032 für Drainagen)
 - fragliche Qualifikation des Gutachters

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Akin Osteotomie**
- 2260 Osteotomie eines kleinen Röhrenknochens einschließlich Osteosynthese

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Weil Osteotomie:
 - 2260 Osteotomie eines kleinen Röhrenknochens einschließlich Osteosynthese
 - 2064 Sehnenverlängerung
 - 2072 Sehnedurchschneidung

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Fußmißbildungen ?

- Komplexleistung

- (Klumpfuß, Talus vertikalis, Hohlfuß, etc.)

- 2067 Zielleistungsprinzip nach
 BGH (III ZR 344/03)
 analoge Bewertung

Anfrage bei der BÄK seit 7.2005 ohne Antwort

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Nebenleistungen:

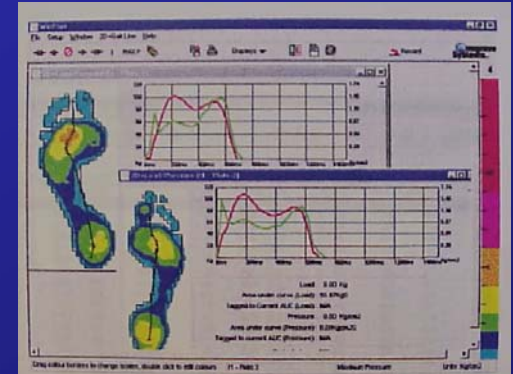
- 496a Fussblock
- 204 Kompressionsverband
- 206 Tape Verband
- 2381 Hautlappenplastik
- 2060/2062 K-Draht/gekreuzt
- 2060/2063 K-Draht Entfernung

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- 476a Fussblock
- Analog 476
- Punkte: 380
- € 50,94 (2,3)
- Der Drei-in-eins-Block ist der Leistung nach 476 GOÄ ähnlich.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Pedobarographische Druckverteilungsmessung**
 - Analog 652 GOÄ
 - Punkte 445
 - € 59,66 (2,3)
-
- Messung mit > 1.000 Messpunkten, Druckmessfolien, rechnerische Aufbereitung, farbcodiertes Druckbild
 - zur Herstellung eines Schuhs, je Sitzung, auch bei beidseitiger Untersuchung
nur 1x berechenbar. (8. Sitzung BÄK v. 30.1.1997)



GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Die Versicherung zahlt nicht !**

- § 178 m VVG (Versicherungsgesetz): Wenn der Versicherte es wünscht, muss die Versicherung einem vom Versicherten Arzt Einsicht in das Gutachten gewähren, welches die Liquidation ganz oder teilweise in Frage stellt.
- Landesärztekammern: Berufsordnung sieht Überprüfung der Liquidation vor
- Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen - BAFIN
Graurheindorferstr. 198
53117 Bonn
- Ombudsmann der PKV´s
Herrn Surminski,
Leipziger Str. 104
10117 Berlin www.pkv-ombudsmann.de

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Die Versicherung zahlt nicht !**
- Schriftwechsel grundsätzlich über den Patienten führen
- Patienten auffordern, die LÄK zur Überprüfung der Liquidation zu nutzen
- Bei ausgewählten Versicherungen Honorarvereinbarungen abschließen
- Bei Ablehnung der Honorarvereinbarung Leistung verweigern (Kliniker: Dienstvertrag beachten)
- Klage erheben

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- **Stellungnahmen von Versicherungen**
- Muss man fragwürdige Gutachten von Versicherungen akzeptieren?
- Gutachten vom Patienten vorlegen lassen
- Versicherung muss Gutachter benennen (BGH IV ZR 418/02)
- fachfremde Gutachter ablehnen

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Derzeit keine angemessene Abbildung der Leistung von fußchirurgischen Eingriffen in der GOÄ
- Die Gebührenkommission der BÄK hat die Defizite erkannt und Empfehlungen zur angemesseneren Honorierung ausgesprochen.
- Die Legenden der Ziffern 2295, 2296 und 2297 sowie 2067 lassen nur einen sehr engen Ermessensspielraum zu.
- Mehrere große Versicherungen akzeptieren die BÄK Empfehlungen.

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Bekannte Rechtsprechung
- LG Köln AZ 25 S 2/02
- hebt AG Urteil Köln v. 5.12.2001 auf
- statt 2297 (Hallux valgus -Scarf-Osteotomie) ist 2064, 2072, 2100, 2260 abrechenbar (2064+2072=1.387 P.; 2135= 1400 P.)
- statt 2081 (Metatarsalgie - Weil Osteotomie) 2260 und 2064 abrechenbar

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

- Bekannte Rechtsprechung
- Ähnliche Entscheidungen der Amtsgerichte:
 - AG, LG Krefeld
 - AG Duisburg
 - AG Düsseldorf

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

Aktuelle Rechtsprechung:

AG Herne - Wanne: AZ 13 C 514/05 vom 17.11.2005

- Versicherung: 2297 hätte abgerechnet werden müssen
- strittig: 2075, 2405, 2134, 2260,
- 2405, 2067, 2297 wären angemessen
- Begründung:
 - Leistungslegende zu 2297 nicht erfüllt
 - Gelenkopfernde und gelenkerhaltende Eingriffe sind nicht gleichzusetzen
 - angesetzte Ziffern nicht unselbständige Teilleistungen

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

Aktuelle Rechtsprechung:

AG Ratingen: AZ 9 C 334/04 vom 17.11.2005

- Versicherung hatte sich Rückzahlungsanspruch von Patient abtreten lassen
- strittig: 2064, 2110, 2134, 2260, 2135
- 2405, 2067, 2297 wären angemessen
- Gericht: Leistungen mit 2297 nicht vergleichbar
- allerdings: Nebenleistungen auf 2,3

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

Was läuft zur Zeit zur Verbesserung der GOÄ?

- Weiterentwicklung der GOÄ über die BÄK
- beteiligt: Berufsverbände, Sektionen
- keine Aufschläge auf die DRG's
- keine Aufschläge auf den EBM 2000+
- keine betriebswirtschaftliche Berechnung über OP-Zeiten

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

Scarf Osteotomie

AG Pinneberg:

- 2060, 2064, 2134, 2029 anerkannt

LG Itzehoe:

- Leistungen in Ziffer 2297 impliziert
- Revision am BGH zugelassen

BGH Karlsruhe: AZ III ZR 217/05

- Anhörung am 16.3.2006

GOÄ Abrechnung in der Fußchirurgie

Vielen Dank !